



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Kerngebiet

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer 710
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/00671/2014
Hamburg, den 23. April 2014

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
04.03.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

303-002
1699 in der Gemarkung: Eimsbüttel

Errichtung einer Beschilderung des Modegeschäfts an Fassade über Schaufensterfront

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
35, 5, 115 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 173 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	Eimsbüttel / Hoheluft-West mit den Festsetzungen: W 4 g Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
---------------	--

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
 - 86 / 2 Flurkartenauszug
 - 86 / 4 Fotos

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage 2 - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Anlage 3 - Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Anlage 2

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse

Anlage 3 zum Baugenehmigungsbescheid

Errichtung einer Beschilderung des Modegeschäftes an Fassade über Schaufenster, Osterstraße 160, Gz.: E/WBZ2/00671/2014

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Umweltschutz
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 01 - 33 60
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 31 - 09 52
E-Mail: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden gem. § 3 Abs. 1 und § 51 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005 (Hamburgisches GVBl. S. 525, 563) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die nachfolgend aufgeführten Abforderungen an die Errichtung und den Betrieb erhoben:

Lichtimmissionen:

Die Werbeanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass es in der Nachbarschaft zu keinen erheblichen Belästigungen in Form von Raumaufhellung und/oder Blendwirkung kommt. Zur Beurteilung der Lichtimmissionen ist die Veröffentlichung des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft (LiTG)e.V. in der aktuellen Fassung heranzuziehen.

Grenzwert Raumaufhellung:

Die Lichtimmission darf in der Nachbarschaft in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die nachfolgend maximale Raumaufhellung als Beleuchtungsstärke in Lux [lx] nicht überschreiten:

Wohngebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 3 lx

20:00 bis 22:00 Uhr: 3 lx

22:00 bis 06:00 Uhr: 1 lx

Mischgebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 5 lx

20:00 bis 22:00 Uhr: 3 lx

22:00 bis 06:00 Uhr: 1 lx

Gewerbegebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 15 lx

20:00 bis 22:00 Uhr: 15 lx

22:00 bis 06:00 Uhr: 5 lx

Grenzwert Blendung:

Die Lichtimmission darf in der Nachbarschaft in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die nachfolgend maximale Blendung als Proportionalitätsfaktor k für die Blendung nicht überschreiten:

Wohngebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 96 k

20:00 bis 22:00 Uhr: 64 k

22:00 bis 06:00 Uhr: 32 k

Mischgebiet:

06:00 bis 20:00 Uhr: 160 k

20:00 bis 22:00 Uhr: 96 k
22:00 bis 06:00 Uhr: 32 k
Gewerbegebiet:
06:00 bis 20:00 Uhr: kein Wert
20:00 bis 22:00 Uhr: kein Wert
22:00 bis 06:00 Uhr: 160 k

Bei Beschwerden hat der Betreiber auf Veranlassung der zuständigen Behörde, durch einen mit der LiTG zusammenarbeitenden Gutachter oder einen mit der Behörde abgestimmten Sachverständigen für den Bereich Lichtimmissionsmessungen den Nachweis zu erbringen, dass die o.g. Lichtgrenzwerte eingehalten werden.

Hinweise:

Rechtsgrundlage für die o.g. Punkte ist § 22 des BImSchG in der geltenden Fassung.
Die Behörde hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.